

## Einlagensicherung: Auf Nummer sicher

Zuletzt sorgte die Pleite der Bremer Greensill-Bank für Schlagzeilen. Tausende fürchteten um ihr Geld. Um das Ersparte von privaten Anlegern zu schützen, greifen im Falle einer Banken-Insolvenz verschiedene Sicherungssysteme. Sie sichern Sparverträge sowie Einlagen auf Tagesgeld- oder Festgeldkonten und Sparbüchern ab.



© ShonEjai - pixabay.com

### **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

1. Bankguthaben bis zu 100.000 Euro pro Kunde sind in Deutschland durch die gesetzliche Einlagensicherung geschützt.
2. Dies gilt für Sparverträge sowie Guthaben auf Tagesgeld- oder Festgeldkonten und Sparbüchern.
3. Das Einlagensicherungssystem hat die Ansprüche der Anleger binnen sieben Tagen zu erfüllen.
4. Darüber hinaus gibt es weitere Sicherungssysteme, die auch deutlich höhere Summen absichern.

Stand: 19.05.2021

Alle Banken in Deutschland sind Mitglied in einem Einlagensicherungssystem. Es gibt die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen, institutsbezogene Sicherungssysteme der Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die als Einlagensicherungssystem anerkannt sind, sowie zusätzliche freiwillige Entschädigungsfonds.

---

## Was passiert, wenn meine Bank pleitegeht?

Ist eine Bank zahlungsunfähig und stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Entschädigungsfall fest, startet das Einlagensicherungssystem automatisch das Entschädigungsverfahren. Ihre Ansprüche gegenüber Ihrer Bank müssen Sie nicht geltend machen oder gesondert nachweisen. Die Entschädigung erfolgt automatisch innerhalb von sieben Werktagen auf Basis der Informationen, die der Bank vorliegen.

---

## Bis zu welcher Summe ist mein Geld abgesichert?

Guthaben bis zu einer Höhe von 100.000 Euro auf Tagesgeld- oder Festgeldkonten, Sparbüchern und viele Sparverträgen sind über die gesetzliche Einlagensicherung geschützt. Die Sicherungsgrenze gilt pro Kunde und Bank, nicht pro Konto. Unter bestimmten Umständen (Geldbeträge aus privaten Immobiliengeschäften, Heirat, Scheidung, Entlassung, Geburt, Versicherungsleistungen etc.) sind Einlagen vorübergehend bis 500.000 Euro gesichert. In diesen Fällen müssen Sie Ihren Anspruch jedoch schriftlich nachweisen und begründen.

Bei Gemeinschaftskonten hat jeder einzelne Kontoinhaber einen separaten Anspruch auf Entschädigung. Gibt es also zwei Kontoinhaber (zum Beispiel ein Ehepaar) verdoppelt

sich der Maximalbetrag der gesetzlichen Einlagensicherung auf 200.000 Euro. Geschützt sind sowohl Einlagen in Euro als auch in allen anderen gültigen Währungen auf der Welt.

---

## **Wie sicher ist mein Geld bei ausländischen Banken?**

Ihre Einlagen sind auch dann von den deutschen Sicherungssystemen geschützt, wenn Sie Kunde einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Bank sind. Diese Niederlassungen gelten nach dem Gesetz als selbstständig und benötigen daher eine eigene Erlaubnis der BaFin.

Anders verhält es sich mit Zweigstellen einer Bank aus einem anderen EU- oder EWR-Staat. Diese gelten als nicht selbstständig und besitzen daher keine Erlaubnis der BaFin, sondern der jeweiligen ausländischen Aufsichtsbehörde und sind auch von den dortigen Einlagensicherungssystemen geschützt. Als Kunde einer solchen Zweigstelle müssen Sie sich jedoch nicht selbst an die Sicherungseinrichtung im Ausland wenden, sondern können das Entschädigungsverfahren in Deutschland abwickeln. Sie erhalten die Auszahlung der Entschädigung über die deutschen Sicherungssysteme. Die Finanzmittel dafür muss das ausländische Einlagensicherungssystem bereitstellen.

Umgekehrt übernimmt die ausländische Einlagensicherung die Abwicklung für die deutschen Systeme, wenn Sie etwa Kunde bei einer österreichischen Zweigstelle eines deutschen Kreditinstitutes sind. Die Höhe des gesetzlichen Entschädigungsanspruchs bei Banken innerhalb der EU-/EWR-Länder entspricht den Regelungen in Deutschland.

Haben Sie Ihr Geld bei der deutschen Zweigstelle einer Bank aus einem Drittland (nicht EU- oder EWR-Land) eingezahlt, greifen grundsätzlich die dort ansässigen ausländischen Sicherungssysteme.

---

## **Die verschiedenen Sicherungssysteme im Überblick**

### **Gesetzliche Einlagensicherung**

In Deutschland gibt es drei gesetzliche Entschädigungseinrichtungen: zwei Einlagensicherungssysteme und ein Anlegerentschädigungssystem. Die beiden Einlagensicherungssysteme schützen die Kunden von privaten und öffentlichen Banken. Wird eine Bank zahlungsunfähig, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Entschädigungsfall fest und die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen greifen.

Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von reinen Wertpapierhandelsbanken, Finanzdienstleistungsinstituten oder Kapitalverwaltungsgesellschaften in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Dafür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Hier ist der Schutz pro Kunde und Bank auf 20.000 Euro begrenzt. Außerdem muss der Anleger

mindestens zehn Prozent des entstandenen Schadens selbst tragen.

### **Institutsbezogene Sicherungssysteme der Sparkassen und Genossenschaftsbanken**

Die Guthaben von Kunden öffentlich-rechtlicher Sparkassen, Landesbanken, Landesbausparkassen und Genossenschaftsbanken sind durch die institutsbezogenen Sicherungssysteme geschützt. Für Sparkassen nimmt der Haftungsverbund des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) diese Aufgabe wahr, für Volks- und Raiffeisenbanken besteht die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR). Alle institutsbezogenen Sicherungssysteme sind als gesetzliche Einlagensicherungssysteme anerkannt. Für die Kunden besteht also ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch.

### **Zusätzliche freiwillige Einlagensicherungsfonds**

Neben den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen haben die Bankenverbände freiwillige Sicherungseinrichtungen auf den Weg gebracht. Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB) entschädigt Kunden privater Banken, der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der Öffentlichen Banken e.V. (VÖB) Kunden öffentlich-rechtlicher Institute.

Die freiwilligen Einlagensicherungsfonds erhöhen den Betrag der gesetzlichen Einlagensicherung. Nur Schäden, die darüber hinausgehen, übernimmt die freiwillige Einlagensicherung. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf diesen erweiterten Schutz besteht nicht. Die freiwilligen Einlagensicherungsfonds haben eigene Regelungen zur Vorgehensweise im Insolvenzfall eines Mitgliedsinstituts getroffen. Diese können Sie bei den jeweiligen Bankenverbänden erfragen.

## **UNSER RAT**

Sie suchen nach einer geeigneten Geldanlage oder Altersvorsorge? Unsere unabhängigen Expertinnen erarbeiten mit Ihnen eine auf Ihre Wünsche und Möglichkeiten abgestimmte Strategie.

Sie haben bereits Geld angelegt? [Unser Online-Renditerechner zeigt, welche Auswirkungen die Verteilung zwischen Aktien und Festgeld auf den Ertrag Ihrer Geldanlage oder Ihres Sparplans haben kann.](#)

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

<https://www.vzhh.de/themen/finanzen/einlagensicherung-auf-nummer-sicher>